

Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

Bei minderjährigen Patienten gesetzliche/r Vertreter/in:

■
Name, Vorname des Patienten

■
Name, Vorname des gesetzlichen
Vertreters (Vater)

■
Name, Vorname des gesetzlichen
Vertreters (Mutter)

■
Geburtsdatum des Patienten

■
Anschrift des gesetzlichen Vertreters
(Vater)

■
Anschrift des gesetzlichen Vertreters
(Mutter)

■
Anschrift des Patienten

(Zutreffendes ggf. ankreuzen)

Anschrift des Patienten

allein sorgeberechtigt (Vater)

allein sorgeberechtigt (Mutter)

< Patientenetikett >

gemeinsam sorgeberechtigt

Sonstiger Vertreter: ■

Der Behandlungsvertrag wird mit dem / den gesetzlichen Vertreter(n) geschlossen (Vertrag zugunsten Dritter).

Die/Der gesetzliche(n) Vertreter erklären/erklärt ihre/seine Einwilligung in den Abschluss des Behandlungsvertrages mit dem beschränkt geschäftsfähigen Patienten.

Der Behandlungsvertrag wird mit dem Patienten geschlossen.

Der Behandlungsvertrag wird mit ■ geschlossen (Vertrag zugunsten Dritter).

und der Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH

über die Gewährung der nachstehend angekreuzten

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Pflegekostentarif bzw. Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen:

a. zusätzliche Krankenhausleistungen

Einbettzimmer 40 € je Berechnungstag
Die Vereinbarung eines Einbettzimmers ist möglich, wenn am Aufnahmetag Zimmer-Kapazitäten zur Verfügung stehen; deshalb wird die Vereinbarung erst vor Ort auf der jeweiligen Pflegestation geschlossen; bitte sprechen Sie Ihre zuständige Pflegekraft darauf an!

Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson 45 € je Berechnungstag
(sofern medizinisch nicht notwendig)

Berechnungstag ist der Tag der Aufnahme und jeder weitere Aufenthaltstag mit Ausnahme des Entlassungs- bzw. Verlegungstages.

b. Wahlärztliche Leistungen

die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 BPfIV / § 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.

Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht.

Übersicht der liquidationsberechtigten Chefärzte, Vertreterregelung

Fachabteilung	Liquidationsberechtigte Ärztinnen und Ärzte, Vertreterregelung	
Pädiatrie	Chefarzt Vertreter: Oberarzt Oberarzt Oberarzt Oberarzt Oberarzt Oberärztin Oberärztin Oberärztin Oberarzt Oberärztin Oberärztin Oberärztin Oberärztin Oberärztin Oberärztin Oberärztin	Dr. Reinhard Herterich Dr. Johannes Hamann Dr. Christian Blank Dr. Rainer Berendes Hr. Harald Engelhardt Dr. Heinrich Eberhardt Dr. Diemut Glatz Fr. Jutta Hentschel Dr. Sabine Pietzsch-Dotzler Hr. Karl-Florian Schettler Fr. Kati Krauss Fr. Barbara Schneider Fr. Dr. Maria Görg Fr. Dr. Eva-Maria Ramisch Fr. Dr. Catharina Amarell Fr. Michaela Müller
Kinder- und Jugendpsychiatrie	Oberärztin	Fr. Petra Stemplinger
Kinderchirurgie	Chefarzt Chefarzt Die Chefärzte im Kollegialsystem vertreten sich gegenseitig; falls sie beide verhindert sein sollten, ist der Vertreter Oberärzte	Dr. Thomas Fels Dr. Oliver Fuchs Hr. Patrick Steup, Frau Pia Manjgo und Dr. Carola Schmidt
Anästhesie	Chefarzt Vertreter: Oberärztin Oberarzt Oberarzt	Dr. Jörg Nirmaier Dr. Doris Reindl Dr. Manfred Raber Dott. Nicola Mauro

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch einen der vorstehend genannten Fachärzte bzw. Vertreter einverstanden.

Hinweise:

- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen – auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden – nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.

Hinweis

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc. diese Kosten deckt.

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten (bei minderjährigen Patienten: Gesetzliche/r Vertreter)

Für das Kinderkrankenhaus (Name)